

1. Durchführung guter Pflegearbeiten und wirksamer Schädlingsbekämpfung;
2. Vorbereitung der verlustlosen Einbringung der Ernte sowie vorfristige Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch rechtzeitige Instandsetzung aller Maschinen und Geräte sowie Vorbereitung des erforderlichen Lagerraumes;
3. Verlustlose und rechtzeitige Ernte aller Fruchtarten, unmittelbar folgender Stoppelumbruch und Aussaat von Zwischenfrüchten in größtmöglichem Umfang;
4. Organisation der Druscharbeiten direkt vom Felde in Druschgemeinschaften sowie der vorfristigen Erfassung von pflanzlichen Produkten;
5. Vorbereitung des Saatbettes für Winterölrüchte sofort nach der Aberntung und termingerechte Aussaat.

Zur rechtzeitigen Vorbereitung und Durchführung der Ernte sowie der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die rechtzeitige und verlustlose Einbringung der Ernte sowie die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind persönlich verantwortlich:

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke
Die Vorsitzenden der Räte der Kreise
Die Bürgermeister

Die Leiter der Maschinen-Traktoren-Stationen

Die Leiter der Bezirksverwaltungen der Volkseigenen Güter und VEAB

Die Leiter der Volkseigenen Güter

Die Leiter der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe

Die Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

sowie alle Eigentümer und Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die der Anbau- und Ablieferungspflicht unterliegen.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte sowie der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die staatlichen Erfassungsstellen sind Arbeitspläne zu folgenden Terminen auszuarbeiten:

- a) Von den Räten der Bezirke und den Bezirksverwaltungen der Volkseigenen Güter und VEAB bis 30. Mai 1953;
- o) von den Räten der Kreise und den VEAB bis 5. Juni 1953;
- c) von den Räten der Gemeinden, Volkseigenen Gütern, Maschinen-Traktoren-Stationen, den Erfassungsstellen der VEAB und den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bis 10. Juni 1953.

(2) Die Arbeitspläne sind nach gründlicher Beratung und Abstimmung mit den beteiligten Institutionen, insbesondere den MTS, und Massenorganisationen von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden den Bezirks- und Kreistagen sowie den Gemeindevertretungen zur Bestätigung vorzulegen.

(3) In den Arbeitsplänen der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie der Maschinen-Traktoren-Stationen,

Volkseigenen Güter und Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind folgende Hauptaufgaben aufzunehmen:

L Einbringung der Ernte

- a) Durchführung der Reparaturen an Traktoren, Kombines und anderen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten bis zum 20. Juni 1953 unter Ausnutzung aller örtlichen Reserven an Reparaturmaterial und Einschaltung aller Traktoren- und landwirtschaftlichen Reparaturwerkstätten.
- b) Einsatz aller Zugkräfte, landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte auf der Grundlage eines Einsatzplanes, Organisation der Arbeit in Feldbaubrigaden sowie in Ernte- und Rodegemeinschaften.
- c) Bildung von Druschgemeinschaften und Anlage von Druschplätzen. Auslastung aller zur Verfügung stehenden Dreschmaschinen unter Berücksichtigung der Kapazität der Energieversorgung und der verstärkten, Durchführung des Nacht- und Hockendrusches.
- d) Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und Organisation des Flurschutzes gegen Brand, Diebstahl und Sabotage.
 - e) Rechtzeitige Rodung der frühen und mittelfrühen Kartoffeln sowie rechtzeitige Ernte und Ablieferung von Gemüse.
 - f) Abtransport von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln zu den Erfassungs- und Verladestellen.
 - g) Organisation des Einsatzes von Arbeitsbrigaden aus Industriebetrieben.

2. Stoppelsturz und Zwischenfruchtanbau

- a) Durchführung des Stoppelsturzes zwischen den Hocken bei verstärkter Anwendung der Untergrundlockerung.
- b) Restlose Auslastung sämtlicher Schälplüge, Scheibendrilla- und Grubberdrillaggregate im Zweischichtensystem.
- c) Beschaffung des erforderlichen Saatgutes für den Zwischenfruchtanbau in gegenseitiger Hilfe und durch Aussonderung von Feldfutterbeständen zur Erzeugung von wirtschaftseigenem Saatgut

(4) Bei der Ausarbeitung der Arbeitspläne in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden, Maschinen-Traktoren-Stationen, Volkseigenen Gütern, Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind für die Durchführung der einzelnen Aufgaben. Termine und die verantwortlichen Mitarbeiter festzulegen.

§ 3

(1) Sofern die anfallenden Erntearbeiten in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Volkseigenen Gütern und in unter staatlicher Verwaltung stehenden Betrieben nicht mit den vorhandenen Arbeitskräften bewältigt werden können, sind die Räte der Kreise verpflichtet, geeignete Arbeitskräfte aus den Städten bereitzustellen.

(2) Die Entlohnung der aus Industriebetrieben vorübergehend eingesetzten Arbeitskräfte erfolgt unter Zugrundelegung der Bestimmungen ihres Kollektivvertrages und des durchschnittlichen Verdienstes der letzten 13 Wochen durch die Industriebetriebe.